

## **STATUTEN**

### **der Schweizer Sektion der AICA**

#### **Art. I Zweck, Dauer, Sitz**

1. Die Sektion Schweiz der AICA (Association internationale des critiques d'art) ist eine Vereinigung von unabhängigen Einzelpersonen und bildet einen autonomen Bestandteil der AICA International, deren Sitz sich in Paris befindet.
2. Ihre Ziele sind:
  - a) die Förderung kunstkritischer Arbeit in der Schweiz
  - b) die unvoreingenommene Förderung der Qualität in allen Belangen der bildenden Kunst
  - c) die Pflege der Beziehungen zu den anderen nationalen Sektionen, die in der AICA International zusammengeschlossen sind sowie die Förderung des Austausches von Informationen
  - d) die Mitwirkung an gemeinsamen Arbeiten der AICA International
  - e) die Hebung der Stellung ihrer Mitglieder im Inland und der Schutz der beruflichen Interessen
3. Die Dauer ist unbeschränkt.
4. Der Sektionssitz befindet sich am Wohnort des Präsidenten / der Präsidentin.

#### **Art. II Aufnahmebedingungen und Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme in die Sektion Schweiz erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches. Dieses muss einen kurzen Lebenslauf sowie eine Übersicht über Tätigkeit und Publikationen des Kandidaten / der Kandidatin enthalten – abgefasst in einer der offiziellen Sprachen der AICA International (Englisch, Französisch oder Spanisch). Zwei Mitglieder der AICA Schweiz müssen die Kandidatur unterstützen.
2. Um die Mitgliedschaft bewerben können sich Personen, die seit mindestens drei Jahren eine aktive und regelmässige Tätigkeit in einem der folgenden Bereiche ausweisen können:
  - a) Kunstkritik in der gedruckten Presse, im Radio oder Fernsehen
  - b) kunstkritische oder kunsthistorische Publikationen (Monografien, Katalogtexte etc.)
  - c) Organisation von Ausstellungen, konservatorische Aufgaben
  - d) Kunstgeschichte- oder Ästhetik-Unterricht auf einem höheren Niveau
3. Über die Aufnahme wird an der Generalversammlung abgestimmt, wobei eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Sektionsmitglieder erforderlich ist. Mitglieder, die verhindert sind, können ihr Votum schriftlich abgeben. Einsprachen gegen Kandidaten / Kandidatinnen sind zu begründen.
4. Die neuen Mitglieder müssen an der Generalversammlung der AICA International bestätigt werden. Bis zu dieser Bestätigung haben sie kein internationales Wahl- und Abstimmungsrecht.
5. Die neuen Mitglieder erhalten nach Aufnahme durch die AICA Schweiz sofort eine Mitgliedskarte, die sie aber bei einer allfälligen Ablehnung durch die AICA International zurückgeben müssen.

6. Anwärter/innen, deren Aufnahmegesuch abgelehnt wurde, können innerhalb zweier Monate nach Erhalt des Entscheides an die Wahlkommission der AICA International rekurrieren. Diese kann dann begründet eine Wiedererwägung empfehlen.

### **Art. III Die Sektion**

1. Sie besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind von der AICA Schweiz gewählte und von der Generalversammlung der AICA International bestätigte Mitglieder.
3. Ehrenmitglieder sind besonders verdienstvolle Fachleute und Personen, die sich in einer ausserordentlichen Weise für die AICA Schweiz verdient gemacht haben. Diesen kann die Sektion die Ehrenmitgliedschaft zuerkennen.

### **Art. IV Pflichten der Mitglieder**

1. Die Pflichten der Mitglieder sind in den Statuten geregelt.
2. Sie haben den Jahresbeitrag, dessen Höhe die Generalversammlung festlegt, ohne Verzug nach Erhalt der Mitgliederkarte zu entrichten.
3. Sie haben, sofern sie von der AICA International als Mitglied bestätigt werden, eine einmalige, zusätzliche Eintrittsgebühr in der Höhe eines Jahresbeitrages zu entrichten.
4. Sie anerkennen in einem Streitfalle die von der Sektion bestimmte Rechtsstelle.

### **Art. V Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind im Besitz des von der AICA International ausgestellten Presseausweises und geniessen dessen Vorzüge im In- und Ausland.
2. Sie haben Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht in der nationalen Sektion und in der AICA International.
3. Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an den Kongressen sowie an der Generalversammlung der AICA International berechtigt.

### **Art. VI Austritt und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Der Austritt aus der Sektion kann jederzeit erfolgen. Eine schriftliche Austrittserklärung ist erforderlich. Ordentliche Mitglieder gehen bei Austritt aus der Sektion auch der Mitgliedschaft der AICA International verlustig.
2. Das austretende Mitglied bleibt bis zum Ablauf des Rechnungsjahres (Kalenderjahr) beitragspflichtig. Es haftet für nichtbezahlte Beiträge früherer Jahre. Dies gilt auch beim Übertritt in eine andere Ländersektion.
3. Das austretende Mitglied verliert mit Datum der Austrittserklärung jeden Anspruch am Sektionsvermögen.
4. Die Generalversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder den Ausschluss eines Mitgliedes aus folgenden Gründen beschliessen:
  - a) bei Handlungen, die den Zielen und Interessen der AICA International und der Sektion zuwiderlaufen oder ihr Ansehen schädigen
  - b) bei Zuwiderhandlung gegen die Statuten
  - c) bei Nichtbezahlung zweier Jahresbeiträge trotz Aufforderung durch einen eingeschriebenen Brief

## **Art. VII Die Sektionsorgane**

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Rechnungsrevisoren

### A. Die Generalversammlung

1. Sie ist die Versammlung der Mitglieder der Sektion und findet in der Regel alljährlich vor der Generalversammlung der AICA International statt.
2. Sie wird vom Präsidenten / der Präsidentin einberufen.
3. Sie ist ordnungsgemäss einberufen, wenn den ordentlichen Mitgliedern die Einladung schriftlich oder elektronisch unter Beilage der Traktandenliste mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin zugeht.
4. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Begründung eine Einberufung verlangt.
5. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten / der Präsidentin oder von seinem Stellvertreter / seiner Stellvertreterin geleitet.
6. In der Generalversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben.
7. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.
8. Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel offen, sofern die Versammlung nicht eine geheime Abstimmung verlangt.
9. Schriftliche Stimmabgabe ist bei begründeter Abwesenheit eines Mitglieds gestattet, ebenso die Stellvertretung durch ein stimmberechtigtes anwesendes Mitglied, sofern dieses über eine entsprechende schriftliche Vollmacht verfügt.
10. Die Generalversammlung der Sektion ist deren oberstes Organ. Sie behandelt alle Geschäfte, die nicht statuarisch dem Vorstand übertragen sind, insbesondere:
  - a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
  - b) Genehmigung der Protokolle, Jahresberichte und Rechnungen
  - c) Genehmigung des vom Vorstand ausgearbeiteten Tätigkeitsprogramms
  - d) Festsetzung des Jahresbeitrages
  - e) Statutenänderungen und Auflösung der Sektion
  - f) Aufnahme neuer Mitglieder

### B. Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:  
dem Präsidenten / der Präsidentin,  
drei Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen,  
dem Kassier / der Kassiererin
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Er kann maximal für drei hintereinanderfolgende Amtsperioden gewählt werden.
3. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten / der Präsidentin oder von seinem Stellvertreter / seiner Stellvertreterin, einberufen und geleitet.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder ordnungsgemäss eingeladen sind und eine Mehrheit von ihnen anwesend ist.

5. Der Vorstand besorgt die Sektionsgeschäfte und vertritt die Sektion nach aussen, insbesondere bei den Behörden und bei der AICA International.
6. Die Vorstandsmitglieder sind rechtlich je zu zweien zeichnungsberechtigt. Der Kassier / die Kassiererin ist für den ordentlichen Rechnungverkehr allein zeichnungsberechtigt.
7. Der Vorstand kann bei Bedarf im Einverständnis mit der Generalversammlung die Revision der Rechnung vornehmen.
8. Der Kassier / die Kassiererin führt die Rechnung, verwaltet das Vermögen und verfasst den Rechnungsbericht.

C. Die Rechnungsrevisoren

1. Sie werden auf eine Amtsdauer von fünf Jahren gewählt und sind unbeschränkt wiederwählbar.
2. Sie prüfen die Rechnung und stellen einen entsprechenden Antrag an die Generalversammlung.
3. Die Generalversammlung kann bei beschränktem Mitgliederbestand den Vorstand mit der Rechnungsrevision beauftragen. In diesem Fall steht den ordentlichen Mitgliedern ein Kontrollrecht zu.

**Art. VIII  
Auflösung der Sektion**

1. Sie erfolgt auf Wunsch und durch Beschluss von mindestens zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder.
2. Sie bedeutet den Austritt aller Mitglieder aus der AICA International und den Verlust des Presseausweises der AICA International. Den Mitgliedern steht es jedoch frei, die Aufnahme in die freie Sektion (section libre) der AICA International zu beantragen.
3. Die Sektion Schweiz wird aufgelöst, wenn die AICA International aufgelöst wird.
4. Die auflösende Generalversammlung beschliesst über die Verwendung des Sektionsvermögens.

**Art. IX  
Schlussbestimmungen**

1. Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 15. Mai 1954. Sie sind von der ordentlichen Generalversammlung vom 20.5.2005 in Fribourg genehmigt worden und zu diesem Datum in Kraft getreten.
2. Für alle Belange, über die die Statuten der AICA Schweiz keine Bestimmungen enthalten, sind die Statuten der AICA International massgebend, sofern sie nicht dem schweizerischen Recht widersprechen.

AICA  
Association internationale des critiques d'art  
*Sektion Schweiz*

Für den Vorstand:  
Der Präsident: Samuel Herzog  
Die Kassiererin: Marguerit Menz

Zürich, den 20.5.2005